

## **GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL**

### **Benutzungsordnung für das DFB-Minispielfeld Rottweil**

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 12. November 2008 zur Regelung der Nutzung der Sportanlage „DFB-Minispielfeld“ folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 23.03.2022:

#### **§ 1 Nutzungszweck**

- (1) Das DFB-Minispielfeld steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Nutzung als Fußballplatz offen.
- (2) Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen.
- (3) Das DFB-Minispielfeld wird von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten.

#### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

- (1) Das DFB-Minispielfeld steht insbesondere der Johanniterschule und dem Kindergarten für den von dort abgehaltenen Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Es dient den örtlichen Sportvereinen für deren Spiel- und Trainingsbetrieb.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren und ihre Erziehungsberechtigte, welche in der Stadt Rottweil einen Wohnsitz haben, steht die Anlage zur sportlichen Betätigung als Fußballplatz zur Verfügung.
- (4) Sonstige Nutzungen der Sportanlage sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Johanniterschule zulässig.

### **§ 3 Nutzungszeiten**

- (1) Die Nutzung des DFB-Minispiefeldes ist ausschließlich innerhalb der nachfolgenden Zeiten, jedoch maximal bis zum Einbruch der Dunkelheit, gestattet:
  1. Die Nutzung des DFB-Spielfeldes ist während der Schultage zu den Schulzeiten der Johanniter- bzw. der Konrad-Witz-Schule erlaubt.
  2. In den Schulferien ist die Nutzung des Platzes von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr erlaubt.
  3. An Samstagen ist die Nutzung des Platzes von 08:00 bis 12:00 Uhr erlaubt.
  4. An Sonn- und Feiertagen darf der Platz nicht genutzt werden.
- (2) Die Nutzung des DFB-Minispiefeldes durch Kinder und Jugendliche (§ 2 Abs. 3) ist im Rahmen der unter Absatz 1 genannten Zeiten erlaubt, soweit hierdurch der Spiel- und Trainingsbetrieb der Schule und der örtlichen Sportvereine nicht behindert wird.
- (3) Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung des Platzes untersagt.
- (4) Die Johanniterschule kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen.

### **§ 4 Bestimmungen über die Benutzung**

- (1) Das Spielen ist nur mit Leichtfußbällen (Futsalbälle/Softbälle) erlaubt.
- (2) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich des DFB-Minispiefeldes zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig zu entfernen.
- (3) Untersagt ist jede die zweckwidrige Inanspruchnahme des Spielfeldes, insbesondere
  1. das Abstellen/Befahren von/mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.
  2. das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenkippen, Flaschen etc.
  3. das Mitbringen von Tieren
  4. das Mitbringen von Glasflaschen
  5. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken
  6. das Essen und Trinken auf dem Spielfeld
  7. das Rauchen.
- (4) Außerdem untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der sonstigen Einrichtungen und Bestandteile der Anlage, insbesondere
  1. das Besteigen und Überklettern der Bandeneinfassung sowie des Ballfangnetzes
  2. das vorsätzliche Beschießen des Ballfangnetzes.
- (5) Das Hausrecht wird durch Berechtigte der Johanniterschule ausgeübt, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das DFB-Minispielplatz über die durch § 2 zugelassenen Nutzungen hinaus oder entgegen seiner durch § 1 festgelegten Zweckbestimmung nutzt,
  2. das Spielfeld nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten nach § 2 zu zählen,
  3. die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
  4. durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung des Spielfeldes außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht,
  5. oder die Bestimmungen des § 4 nicht beachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Rottweil, den 12. November 2008

Thomas J. Engeser  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	12.11.2008	16.11.2008
1. Änderung	23.03.2022	30.03.2022